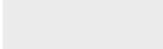


Generalstaatsanwaltschaft Bremen Postfach 10 13 60 28013 Bremen

**Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Gewässerverunreinigung u.a.
– 915 UJs 56191/19 –**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt I 

auf Ihre sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde vom 17.02.2021 gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – vom 25.02.2020, das Ermittlungsverfahren 915 UJs 56191/19 gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts einzustellen, habe ich die Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht überprüft. Sie ist auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden. Ich weise Ihre sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde daher als unbegründet zurück.

Sie haben für Ihre Mandantin, die BIKEG e.V., mit Schreiben vom 09.09.2019 Strafanzeige erstattet. Darin teilen Sie zunächst mit, dass durch die Mitglieder der von Ihnen vertretenen Bürgerinitiative Baumaßnahmen und der Betrieb der Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven kritisch begleitet würden. Die Bürgerinitiative prüfe die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von den Deponiebetrieb betreffenden Maßnahmen. Dabei habe sich herausgestellt, dass rund um die Deponie ein sogenannter Ringgraben existiere, welcher Sickerwasser der Deponie aufnehmen und in eine Kläranlage abführen soll. Nach den gesetzlichen Grundlagen der Deponieverordnung sei ein solcher Graben zum einen nach unten hin abzudichten und müsse zum anderen über ein

Gefälle verfügen. Tatsächlich sei es jedoch so, dass geschätzt 80% des Ringgrabens weder über ein Gefälle, noch über eine Abdichtung verfügen. Parallel zu dem Ringgraben fließe der Fluss Neue Aue, welcher im Wattenmeer ende. Da die Neue Aue Grundwasserkontakt habe, liege es auf der Hand, dass ein nicht abgedichteter Ringgraben über das Grundwasser Verbindung zu dem Gewässer Neue Aue unterhalte und demzufolge Giftstoffe der Deponie über die Neue Aue im Ergebnis auch in das Wattenmeer gelangen würden. Dieser rechtswidrige Zustand bestehe nach wie vor. Sie vertreten die Auffassung, dass die Voraussetzung der §§ 324, 324a StGB vorliegen, wenn hochgefährliche Giftstoffe durch eine unzureichende Baumaßnahme des Ringgrabens freien Zugang zu den sonstigen Gewässern und dem Wattenmeer haben. Jedenfalls bestehe der Verdacht einer Einleitung gefährlicher Stoffe in die Umwelt. Durch Sie sei zudem die Umweltschutzbehörde parallel aufgefordert worden, im Zuge der Verpflichtung rechtsstaatlichen Handelns unverzüglich tätig zu werden.

Mit Bescheid der Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – vom 25.02.2020 wurde das aufgrund Ihrer erstatteten Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach Auswertung der beigezogenen Unterlagen zu Errichtung und Betrieb der Deponie „Grauer Wall“ festzuhalten sei, dass am 08.05.2012 ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, an dem der Betrieb aufgrund der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung der Delikte des 29. Abschnitts des Strafgesetzbuches auch strafrechtlich zu messen sei. Zwar sei den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss und dem Planfeststellungsbeschluss selbst zu entnehmen, dass der Ringgraben als „hydraulische Falle“ ausgestaltet und der Wasserspiegel im Ringgraben daher unterhalb des Grundwasserspiegels und unterhalb des Wasserspiegels der Neuen Aue gehalten werden solle, jedoch sei gleichermaßen zu entnehmen, dass der Ringgraben nur ein Teil des Konzepts zur Verhinderung einer möglichen Grundwasserbeeinträchtigung darstelle. Es sei eine mächtige geologische Barriere vorhanden, welche auch bei einem Versagen der Basisabdichtung der Deponie und der „hydraulischen Falle“ einen Schadstoffrückhalt gewährleiste. Dies treffe offenbar zu, da trotz eines in der Zeit vom 23.04.2012 bis zum 22.01.2014 überwiegend zu hoch eingestellten Wasserspiegels des Ringgrabens eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht positiv habe festgestellt werden können. Auch in der Folgezeit sei dies nicht festgestellt worden. Berücksichtige man ferner, dass der Planfeststellungsbeschluss und der entsprechende Antrag auf insoweit eingeholten Sachverständigengutachten fußen, dürfe es an einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln fehlen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der von Ihrer Mandantin beauftragte Sachverständige Dr. Melchior zu einem abweichenden Ergebnis hinsichtlich der Wirksamkeit der geologischen Barriere gelangt.

Mit Schreiben vom 12.08.2020 an die Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – haben Sie mitgeteilt, dass Ihre Mandantin weiterhin versuche, bei den zuständigen Behörden Missstände aufzudecken und bekanntzugeben und Abhilfe zu verlangen. Der gegenwärtige Stand sei, dass man sich bei den Behörden rechtsfehlerhaft auf einen „vermeintlich bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss“ beziehe und ferner damit argumentiere, es sei

vom Oberverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses geprüft worden. Diese Argumentation gehe aus verwaltungsrechtlicher Sicht fehl, da zum einen von dem Oberverwaltungsgericht lediglich individuelle Einwände und nicht die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses als solche geprüft worden sei und zum anderen die zuständigen Behörden trotz des Planfeststellungsbeschlusses jederzeit berechtigt seien, auf neue Umstände einzuwirken.

Auf schriftliche Nachfrage der Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – vom 28.08.2020, ob Ihr vorgenanntes Schreiben als sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid vom 25.02.2020 verstanden werden soll, teilten Sie mit Schreiben vom 14.09.2020 mit, dass dies nicht der Fall sei. Es sei Ihrer Mandantschaft nicht darum gegangen, gegen zurückliegende Verfügungen der Staatsanwaltschaft „Rechtsmittel oder dergleichen“ einzulegen. Es sei beabsichtigt gewesen, die schwer verständliche Materie näherzubringen, verbunden „mit der Hoffnung auf zukünftige „richtige“ Entscheidungen“. Mit Schreiben vom 22.09.2020 teilte die Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – mit, dass sie dem Angebot Ihrer Mandantin nicht nähertrete, da die zu treffende Entscheidung nicht von der „teilweise schwer verständlichen“ fachlichen Materie abhängt, sondern von den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und insbesondere den Regelungen des Straf- und Strafprozessrechts. Mit weiterem Schreiben vom 25.01.2021 übersandten Sie in der Anlage dennoch eine ausführliche Stellungnahme Ihrer Mandantin zu den „tatsächlichen Verhältnissen“. Unter dem 02.02.2021 teilte die Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – mit, dass auch nach der Stellungnahme Ihrer Mandantin keine abweichende Bewertung geboten sei, da diese keinen neuen Sachvortrag darstelle. Mit Schreiben vom 17.02.2021 legten Sie daraufhin eine sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 25.02.2020 ein. Zur Begründung führten Sie aus, dass der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der wiederholt vorgetragenen Widersprüche Ihrer Ansicht nach nicht dazu führen könne, jegliches strafbares Verhalten zu entschuldigen. Im Übrigen sei der auf einer rechtswidrigen Grundlage beruhende Planfeststellungsbeschluss nicht „in Stein gemeißelt“, sondern müsse von den zuständigen Behörden an die aktuellen Umstände angepasst werden. Weder die zuständigen Behörden, noch der Betreiber würden dem jedoch irgendeine Bedeutung beimessen. Auch die Thematik „Ringgraben“ sei in keiner Weise von der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen worden.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – vom 25.02.2020, das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen, ist nicht zu beanstanden. Zwar hätte das Ermittlungsverfahren aufgrund der von Ihnen konkret gegen die Betreiber der Deponie „Grauer Wall“ erstatteten Strafanzeige gegen ohne Weiteres namentlich ermittelbare Beschuldigte geführt werden müssen. Dies ist jedoch deshalb unerheblich, da das Führen des Verfahrens als Js-Verfahren gegen natürliche Personen mangels einer Verletzteneigenschaft Ihrer Mandantin bei den angezeigten Straftatbeständen ohnehin nicht das

Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO eröffnet hätte. Gegen die getroffene Entscheidung hätten Sie sich auch bei Führung als Js-Verfahren lediglich im Wege der sachlichen Dienstaufsichtsbeschwerde wenden können.

Wegen Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Der Straftatbestand der Bodenverunreinigung nach § 324a StGB setzt voraus, dass ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert. Vorsatz liegt vor, wenn ein Täter mit dem Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumsstände handelt (vgl. BGHSt 19, 295, 298). Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn ein Täter objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt, die gerade dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient, und dies unmittelbar oder mittelbar eine Rechtsgutsverletzung oder Gefährdung zur Folge hat, die der Täter nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und vermeiden könnte (Fischer⁶⁸ § 15 StGB Rn. 20).

Wie bereits von der Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – in dem Bescheid vom 25.02.2020 ausgeführt, zeichnen sich die Delikte des 29. Abschnitts des Strafgesetzbuches durch eine sogenannte verwaltungsakzessorische Ausgestaltung aus. Diese Verwaltungsakzessorietät stellt das zentrale Strukturprinzip des Umweltstrafrechts dar und bezeichnet die Abhängigkeit der strafrechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts von der ihm innewohnenden verwaltungsrechtlichen Vorprägung, mit der ein gesetzlicher Schutzzumfang von Umweltgütern festgelegt wird. Im Sinne dieser Verwaltungsakzessorietät, die die strafrechtliche Beachtlichkeit behördlicher Erlaubnisse zur Beeinträchtigung von Umweltrechtsgütern bedingt, ist auch im Rahmen des § 324 StGB nicht jede, sondern nur eine unbefugte Gewässerverunreinigung strafbar. Der Begriff „unbefugt“ umfasst zum einen das Fehlen von verwaltungsrechtlichen Erlaubnissen, Bewilligungen, Planfeststellungen, alten Rechten oder alten Befugnissen wie auch sonstiger allgemeiner Rechtfertigungsgründe und der Sozialadäquanz (BeckOK-StGB/Witteck⁴⁸ § 324 StGB Rn. 27). Dies gilt entsprechend im Hinblick auf § 324a StGB. Anders als in § 324 StGB handelt es sich bei dem nach § 324a StGB erforderlichen Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten jedoch nicht um ein Rechtswidrigkeits-, sondern um ein Tatbestandsmerkmal (MüKo-StGB/Alt³ § 324a StGB Rn. 28).

Vor diesem Hintergrund hat die Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – im Hinblick auf die strafrechtliche Würdigung des angezeigten Sachverhalts zu Recht aufgrund der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung der von Ihnen genannten Straftatbestände auf den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss, an welchem der Betrieb der Deponie bei der vorzunehmenden strafrechtlichen Beurteilung zu messen ist, hingewiesen. Unter Bezugnahme

auf Ihr Schreiben vom 12.08.2020 weise ich zunächst darauf hin, dass nach hiesiger Auffassung der Planfeststellungsbeschluss nicht „vermeintlich“, sondern tatsächlich bestandskräftig ist. Auch ist es soweit ersichtlich trotz des Umstandes einer ausschließlichen Prüfung von in dem Verwaltungsverfahren vorgebrachten Einwänden dennoch zutreffend, dass das Obergericht Bremen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt hat. Die von Ihnen ausgemachten Widersprüche in dem Planfeststellungsbeschluss und die Ihrer Ansicht nach daher bestehende Rechtsfehlerhaftigkeit ändern nichts daran, dass die strafrechtliche Beurteilung des angezeigten Sachverhalts an diesen vorgenannten Gegebenheiten zu messen ist. Gegenwärtig besteht der Planfeststellungsbeschluss der Deponie „Grauer Wall“ vom 08.05.2012, so dass sich die Frage eines strafrechtlich relevanten Verhaltens an diesem aktuellen und bestandskräftigen, und nicht an einem aufgrund welcher Erwägungen auch immer möglicherweise zu ändernden Planfeststellungsbeschluss zu orientieren hat.

Ich vermag nicht zu erkennen, dass die planfestgestellte und damit zugelassene Deponie „Grauer Wall“ in Bezug auf den Ringgraben oder sonstige entwässerungstechnische Einrichtungen in nicht rechtsverjährter Zeit nicht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Planfeststellungsbeschlusses betrieben wurde oder wird und dadurch eine Gewässer- oder Bodenbeeinträchtigung eingetreten ist. Zutreffend hat die Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – festgestellt, dass den Unterlagen zur Errichtung und dem Betrieb der Deponie entnommen werden kann, dass der Ringgraben nur ein Teil des Konzepts zur Verhinderung einer möglichen Grundwasserbeeinträchtigung ist. Insbesondere sei eine sachverständig festgestellte, mächtige geologische Barriere vorhanden, welche einen Schadstoffrückhalt gewährleiste. Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass dies offenbar zutreffend ist, da keine Grundwasserbeeinträchtigung positiv festgestellt werden konnte, obwohl der Ringgraben in der Zeit vom 23.04.2012 bis zum 22.01.2014 überwiegend zu hoch eingeppegelt war, ist nicht zu beanstanden. Aus dem „Monitoring hydrochemische Standortverhältnisse, Jahresbericht 2018“ des Ingenieurbüros Umtec geht hervor, dass sämtliche seinerzeit sowie früheren geringen – und auch nach Einschätzung Ihrer Mandantin unter den gesetzlichen Grenzwerten liegenden – Befunde an den Grundwassermessstellen sowie in der Neuen Aue nicht als deponiebürtiger Austrag, sondern vielmehr als Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet zu bewerten seien.

Überdies ist es vorliegend nicht strafbar, den Planfeststellungsbeschluss nicht an die nach Ansicht Ihrer Mandantin vorhandenen Gegebenheiten und von ihr so bewerteten rechtlichen Voraussetzungen der Deponieverordnung anzupassen. Die diesbezügliche Würdigung Ihrer Mandantin wurde offenbar bereits mehrfach, ausweislich des Sitzungsprotokolls zuletzt auf der 7. Sitzung des Deponiebeirates vom 12.11.2019 ausführlich erörtert. Bei dieser Sitzung wurde die gutachterliche Stellungnahme des von Ihrer Mandantin beauftragten Sachverständigen Dr. Melchior vorgestellt und diskutiert. Der als Sachverständiger anzusehende Herr Sasse vom Ingenieurbüro Umtec gab dabei seine Einschätzung zu den aufgeworfenen Fragen ab. Seiner

Ansicht nach sind unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von der Deponieverordnung durchaus zulässig. In 50 Jahren Betrieb der Deponie seien keine negativen Einflüsse festgestellt worden. Die geologische Barriere sei sehr gut und der neue Deponieabschnitt würde über eine Basisabdichtung verfügen. Es gebe keine Hinweise auf eine Grundwassergefährdung. Auf den Abschnitten mit geringer Mächtigkeit der natürlichen Barriere würden keine Abfälle aufgebracht. Ein Abstand von 1 Meter zum Grundwasser sei nicht zwingend erforderlich, sondern nur bei der Standortwahl einer noch zu errichtenden Deponie zu berücksichtigen. Das Herstellen eines Gefälles in dem Ringgraben sei in hiesigen Landen kaum machbar und daher das Ableiten in gefassten Systemen seiner Einschätzung nach üblich. Das vom Ringgraben aufgenommene Wasser entspreche den Einleitungsbedingungen gemäß dem Entwässerungsortsgesetz.

Allein aus dieser fachlichen Einschätzung eines Sachverständigen wird ersichtlich, dass eine von der Auffassung Ihrer Mandantin zu den Vorgaben der Deponieverordnung und dem Vorhandensein oder Fehlen einer ausreichenden geologischen Barriere abweichende, fachlich ebenso fundierte Bewertung ohne Weiteres vertretbar ist. Dies steht zudem in Einklang mit entsprechenden zuvor auch im Planfeststellungsverfahren eingeholten sachverständigen Feststellungen und Einschätzungen. Dies zugrunde gelegt, kann, wie zutreffend von der Staatsanwaltschaft Bremen in dem Bescheid vom 25.02.2020 mitgeteilt, auch kein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln in Bezug auf eine Gewässer- oder Bodenverunreinigung festgestellt werden, so dass auch aufgrund dessen kein hinreichender Tatverdacht begründet werden kann.

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung beanstanden, dass Ihr Vorbringen zu dem widersprüchlichen beziehungsweise rechtsfehlerhaften Planfeststellungsbeschluss und die Thematik „Ringgraben“ bei der getroffenen Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigt beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen worden seien, so vermag ich dies nicht zu erkennen. Mit Ihrem Vorbringen wurde sich bei der getroffenen Entscheidung vielmehr intensiv und ausführlich auseinandergesetzt, es wurde indes allein eine von Ihnen nicht für richtig gehaltene strafrechtliche Würdigung vorgenommen.

Nach alledem erweist sich Ihre sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwalt